

Urteilsbesprechung BGH VII ZR 46/17 – Urteil vom 22.02.2018

Das Ende der fiktiven Schadenberechnung im Werkvertragsrecht!

Mangelbeseitigungskosten -Erstattung nur noch, wenn tatsächlich eine Mangelbeseitigung erfolgt

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn jemand einen Schaden hat, dann ist nur recht und billig, dass der Schädiger bzw. der für den Schaden verantwortliche diesen Schaden zu ersetzen hat. Dies entspricht nicht nur dem Rechtsempfinden des „normalen Menschen“, sondern auch den Grundsätzen unserer Rechtsordnung. Eventuell ist es aber nicht mehr recht und billig, wenn der Geschädigte noch etwas mehr, als den eigentlichen Schaden erstattet bekommt.

Gemeint ist hier nicht ein Ausgleich für immaterielle Schäden, sprich Schmerzensgeld, an dessen Berechtigung auch niemand zweifeln würde, sondern vielmehr eine Überkompensation des eigentlichen Schadens infolge einer fiktiven Schadensberechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten/Mangelbeseitigungskosten.

Insoweit besteht nach der Rechtsordnung eigentlich ein sogenanntes „Bereicherungsverbot“. Dennoch gab und gibt es Konstellationen bei denen dieses Bereicherungsverbot möglicherweise im Ergebnis nicht durchgreift bzw. bislang nicht durchgegriffen hat. Der Fall einer fiktiven Schadensberechnung auf Grundlage fiktiver Reparaturkosten gehört sicherlich dazu. Den meisten dürfte diese Art der Schadensberechnung aus dem Bereich des Verkehrsrechts, genauer aus dem Themenkomplex der Unfallschadenregulierung bekannt sein, wo durchaus üblich ist, auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlages und der dort aufgelisteten fiktiven Reparaturkosten einen Schadenersatzanspruch zu beziffern, ohne dass in jedem Fall tatsächlich dann auch eine entsprechende Reparatur erfolgt. In diesem Fall nimmt der Geschädigte den Makel an seinem Eigentum hin und lässt sich dafür in Geld ausgleichen. Dem Bereicherungsverbot würde dies allerdings nur dann nicht widersprechen, wenn der Ausgleich in Geld tatsächlich nur den Minderwert der beschädigten Sache kompensieren würde. Häufig aber sind die Reparaturkosten deutlich höher als dieser Minderwert. Dies führt nur solange nicht zu einer „Bereicherung“, als eine Schadenkompensation in natura, sprich also eine Reparatur, erfolgt.

Im Fall der Verkehrsunfallschadenregulierung dürfte eine fiktive Schadenberechnung möglicherweise bis auf weiteres trotz der hier besprochenen Entscheidung weiterhin so praktiziert werden. Grund ist, dass der für die hier besprochenen Entscheidung zuständige Senat des Bundesgerichtshofes nicht auch gleichzeitig für die Rechtsprechung im Bereich der Verkehrsunfälle zuständig ist und im vorliegenden Fall davon abgesehen hat, eine alle Zivilsenat des Bundesgerichtshofes übergreifende Klärung zu der hier maßgeblichen Rechtsfrage herbeizuführen. Natürlich steht es dem Verkehrsrechtssenat des Bundesgerichtshofes frei, sich der hier vertretenen Ansicht des Bausenates in Zukunft anzuschließen. Dies bleibt aber abzuwarten.

Aber was hat der 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes jetzt eigentlich genau entschieden?

In seiner oben genannten Entscheidung hat der unter anderem für das Werkvertragsrecht zuständige 7. Senat des Bundesgerichtshofes unter anderem folgende Leitsätze aufgestellt:

„1. Der Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gegen den Unternehmer gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB seinen Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

2.a) Der Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann den Schaden in der Weise bemessen, dass er im Wege einer Vermögensbilanz die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der durch das Werk geschaffenen oder bearbeiteten, im Eigentum des Bestellers stehenden Sache ohne Mangel und dem tatsächlichen Wert der Sache mit Mangel ermittelt. Hat der Besteller die durch das Werk geschaffene oder bearbeitete Sache veräußert, ohne dass eine Mängelbeseitigung vorgenommen wurde, kann er den Schaden nach dem konkreten Mindererlös wegen des Mangels der Sache bemessen. [...]“

Gemeint ist damit, dass der Geschädigte entweder eine Reparaturbeziehung zur seine Mängelbeseitigung durchführen lassen kann und dann die hierfür tatsächlich angefallenen angemessenen Kosten vom Schädiger bzw. von seinem Vertragspartner, der für den Mangel einzustehen hat, erstattet verlangen kann oder aber von einer Reparatur/Mängelbeseitigung absieht und dann nur den Minderwert als Schaden geltend machen kann. Die früher in der Praxis anzutreffende Methodik, diesen Minderwert ebenfalls über die voraussichtlichen Kosten einer Mängelbeseitigung / Schadensbeseitigung zu berechnen, dürfte nach der jetzigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes ebenfalls nicht mehr zulässig sein. Am Ende dürfte wohl der Vergleich der Verkehrswerte einer mangelfreien/schadenfreien Sache im Vergleich zu der beschädigten/mangelbehafteten Sache bzw. die sich daraus ergebende Wertdifferenz maßgeblich sein.

Dasselbe gilt gemäß der jetzigen Entscheidung auch für die Berechnung eine alternativ zum Schadensersatz in Betracht kommenden Minderung des Werklohns.

Dies alles dürfte deutliche Auswirkungen auf die Höhe der Schadenersatzsummen haben, die deutlich dem Schädiger bzw. demjenigen, der für den Mangel verantwortlich ist, zugute kommen dürften.

Besonders krass wird der Unterschied zur früheren Handhabung bei solchen Mängeln ausfallen, deren Beseitigung nur mit enormem (Kosten) Aufwand möglich wäre, deren Auswirkungen auf die Funktionstauglichkeit des Werkes und mithin auch auf seinen Wert

allerdings weitaus geringer sind.

Im Ergebnis dürfte die Entscheidung des Bundesgerichtshofes durchaus dogmatisch richtig und im Ergebnis auch gerecht sein. In der Praxis wird sich allerdings als Folgeproblem zeigen, dass die Parteien nunmehr vehement über die nun maßgebliche Wertdifferenz streiten werden, deren Ermittlung in der Regel eine fachkundige Beurteilung durch entsprechende Sachverständige voraussetzen dürfte, sodass hier weiterhin gerichtliche Entscheidungen zu erwarten sind, deren wesentlicher Kern, nämlich die Höhe des Schadenersatzes, nicht durch das Gericht selbst, sondern quasi durch den mit der Sache befassten Sachverständigen entschieden wird.

29.03.2018

Sebastian Leppla

Rechtsanwalt &

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht